

# Geschäftsordnung

## Arbeitsausschuss kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung (AAKKJHP)

### § 1 Definition

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Arbeitsausschüsse bilden<sup>1</sup>.

Der Arbeitsausschuss ist vorberatender Unterausschuss des Fachausschusses gemäß „§ 71 SGB VIII Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss“ in München des „Kinder- und Jugendhilfeausschusses“ (KJHA).

Der Arbeitsausschuss soll Planungen und Entwürfe einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung), wie auch die Entwicklung von kommunalen Bildungslandschaften vorberaten.

### § 2 Zweck

Zentrale Aufgaben des AAKKJHP sind die Diskussion und Vorberatung von für die Kinder- und Jugendhilfe wichtigen Themen, Planungsvorhaben sowie diesbezüglichen Beschlussvorhaben, bevor diese vom Sozialreferat dem KJHA bzw. vom Referat für Bildung und Sport dem KJHA und anschließend dem Bildungsausschuss vorgelegt werden. Insofern erfüllt der AAKKJHP die in § 8 und § 10 der Jugendamtssatzung genannte beratende und partizipatorische Funktion.

### § 3 Arbeitsausschusssitzungen

Der Arbeitsausschuss trifft sich zur Wahl der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretungen nach den Kommunalwahlen und der Vereidigung des Stadtrats. Danach sind i.d.Regel drei Arbeitsausschüsse jährlich durchzuführen. Darüber hinaus kann zu zusätzlichen thematischen Ausschusssitzungen eingeladen werden.

### § 4 Vorstand des Arbeitsausschusses kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung

Die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitsausschusses AAKKJHP in der ersten konstituierenden Sitzung nach der Vereidigung des Stadtrats gewählt. Die Wahl muss durch den Kinder- und Jugendhilfe - sowie den Bildungsausschuss bestätigt werden.

### § 5 Mitglieder

---

<sup>1</sup> Satzung für das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München (Stadtjugendamtssatzung) vom 6. Dezember 1993 (§ 8 Arbeitsausschüsse).

~~(1) Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Mitglieder des Arbeitsausschusses durch Mehrheitsbeschluss.~~

(1) Mit dieser Geschäftsordnung werden die Regelungen im Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.01.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 01970) i. V. m. dem Beschluss der Vollversammlung vom 22.04.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 01155) auf der Basis des Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 27.09.2018 ergänzt:

Die Zusammensetzung besteht aus

- 14 stimmberechtigten Mitgliedern und
- 18 beratenden Mitgliedern

Alle Mitglieder des AAKKJHP können - wenn notwendig kurzzeitig - eine Vertreterin/ einen Vertreter benennen.

Bezüglich der Sitzverteilung für die Fraktionen (7 Sitze) hat die Vollversammlung mit Beschluss vom 18.12.2002 (Sitzungsvorlage 02-08/V 01239) und Beschluss vom 22.04.2009 (Sitzungsvorlage 08-14/V 01155) bereits das Hare/Niemeyer Verteilungssystem festgelegt:

**Vierzehn stimmberechtigte Mitglieder:**

- sieben Vertretungen aus den Fraktionen nach Hare/Niemeyer-Verteilungssystem,
- eine Vertretung der Jugendverbände/Kreisjugendring,
- eine Vertretung des Münchner Trichters,
- zwei Vertretungen der Arge der freien Wohlfahrtspflege (ehem. und derzeitige Sprecherinnen und Sprecher der ARGE Freie Wohlfahrtspflege),
- eine Vertretung des Referates für Bildung und Sport,
- eine Vertretung des Sozialreferates,
- die Leitung des Stadtjugendamtes oder ihre Vertretung im Amt.

**Achtzehn beratende Mitglieder:**

- eine Vertretung des Büros der Bürgermeisterin,
- vier Vertretungen der verbleibenden Wohlfahrtsverbände,
- drei in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen aus den Bereichen „Migration“, „Familie“ sowie „Menschen mit Behinderung“,
- eine Vertretung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung,
- eine Vertretung des Referates für Gesundheit und Umwelt,
- eine Vertretung des Kulturreferates,
- eine Vertretung des staatl. Schulamtes München,
- eine Vertretung des Behindertenbeirates,
- eine Vertretung des Migrationsbeirates,
- eine Vertretung der Frauengleichstellungsstelle,
- eine Vertretung der StadtschülerInnenvertretung,
- zwei Vertretungen aus Fach-ARGE'n nach § 78 SGB VIII.

Dem Arbeitsausschuss sollen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bzw. des Bildungsausschusses sind.

(2) Je nach Bedarf können weitere Personen/Gäste zur Vorbereitung der Beratung sowie der fachlich-inhaltlichen Diskussion herangezogen werden.

Die jeweils aktuelle namentliche Zusammensetzung der Mitglieder kann über die Geschäftsführende Stelle im Stadtjugendamt jederzeit erfragt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates – Kinder- und Jugendhilfeausschuss und den Unterschriften der/des Vorsitzenden und den Stellvertretungen in Kraft.

München, den

---

Vorsitzende(r) des Arbeitsausschusses  
kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung

---

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsausschusses  
kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung

---

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsausschusses  
kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung